



8.2

Kanton Zürich  
GEMEINDE FLURLINGEN

BIBLIOTHEK



FLURLINGEN

# Benützung- ordnung

Der Bibliothek Flurlingen

1. Die Bibliothek Flurlingen steht jedem Einwohner von Flurlingen offen, der die Benütznngsordnung anerkennt.
2. Die Bibliothek ist zur Ausleihe von Medien für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu besonders bezeichneten Zeiten geöffnet. Während der Öffnungszeiten steht der Raum zum Studium der Medien und für Gespräche zur Verfügung. Die Bibliothek ist während den Schulferien geschlossen. Sonderregelungen bleiben vorbehalten.
3. Die Benütznng der Bibliothek ist unentgeltlich.
4. Bibliotheksraum und Medienl stehen der Lehrerschaft von Flurlingen auch für den Unterricht jederzeit zur Verfügung. Weitere Belegungen der Räumlichkeit bedürfen der Genehmigung durch die Primarschulpflege.
5. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Bei der Benütznng des Bibliothekraumes ist gegenseitige Rücksichtnahme geboten.
6. Die Medien sollen sorgfältig behandelt und gut geschützt transportiert werden. Der Benutzer haftet für sie und hat bei Beschädigungen oder Verlust Ersatz zu leisten.
7. Ein Benutzer kann höchstens 3 - 10 Medien, je nach Altersklasse, beziehen. Über Ausnahmen entscheidet das Bibliothekspersonal.
8. Die Ausleihfrist für Medien beträgt 1 Monat. Ausnahme: CD's und CD' Roms nur 14 Tage. Sie wird auf dem Fristzettel eingetragen.
9. Überschreitet ein Benutzer ohne Benachrichtigung des Bibliothekspersonals die Leihfrist, wird er zur Rückgabe des Leihgutes aufgefordert. Er hat die dadurch entstehenden Spesen zu tragen  
  
**1. Mahnung: Fr. 5.— / 2. Mahnung Fr. 7.— / 3. Mahnung Fr. 10.—**
10. Die Aufsicht über alle Belange der Bibliothek obliegt der von der Primarschulpflege Flurlingen eingesetzten Bibliothekskommission. Sie ist dankbar für Anregungen und Mitarbeit.

**DIE BIBLIOTHEKSKOMMISSION**

Mai 2007